

Nichtkirchliche Trauerfeiern in Kirchen, Kapellen und kirchlichen Aussegnungshallen

Handreichung für ein pastoral-sensibles
Vorgehen

Nichtkirchliche,
nicht christliche und säkulare Trauerfeiern
in (Pfarr-)Kirchen, Kapellen
und kirchlichen Aussegnungshallen
auf und bei Friedhöfen

Handreichung für ein pastoral-sensibles Vorgehen

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

B Kommunale und kirchliche Friedhöfe

1. Kommunale Friedhöfe
2. Friedhöfe von Katholischen Kirchengemeinden

C Unterschiedliche Orte von Trauerfeiern und Bestattungen

1. Orientierung für Pfarrkirchen, die auf einem Friedhof stehen, der keine Aussegnungshalle bzw. keinen Verabschiedungsraum hat
2. Orientierung für Kirchen an/auf kirchlichen Friedhöfen, die keine Pfarrkirchen sind

D Konkrete Orientierungen für ein pastoral-sensibles Vorgehen

E Klärungen und Umsetzung

A. Allgemeines

1. Nach dem christlichen Menschenbild ist der Leib „Tempel des Heiligen Geistes“ (1 Kor 6,19); dies verleiht ihm eine hohe Würde. Die Wertschätzung des Leibes als der unverwechselbaren irdischen Gestalt eines Menschen zeigt sich auch in der Art der Bestattung. Tote würdig zu begraben wurde in der christlichen Tradition daher zu einem Werk der Barmherzigkeit.
2. Angehörige der katholischen und der evangelischen Kirche werden nach den Regeln und Riten der jeweiligen Kirche bestattet. Ähnliches gilt für Angehörige einer Kirche, die Mitglied der ACK ist. Ihre Trauerfeiern finden in Pfarrkirchen oder in Kapellen auf und bei Friedhöfen statt.
3. In der Katholischen Kirche gehört die kirchliche Beerdigung mit ihren verschiedenen Stationen und Riten zu den Sakramentalien. Sie zu feiern ist Aufgabe der pastoralen Ämter und Dienste. Für Seelsorger und Seelsorgerinnen, die nicht sakramental (zum Priester oder Diakon) geweiht sind, bedarf es für die Begräbnisfeiern einer eigenen Beauftragung durch den Bischof.
4. Christliche Trauerfeiern für Mitglieder einer ACK-Kirche¹ können in katholischen Räumen stattfinden; in diesem Fall gilt grundsätzlich Gastrecht. Allerdings sollte beachtet werden, dass sich die Feiern – insbesondere in Kirchen, die Pfarrkirchen sind oder Kirchen, in denen die Heilige Messe gefeiert wird und das Allerheiligste zugegen ist – dem Raum angemessen würdig verhalten. Die in Teil C aufgeführten Regelungen betreffen diesen Fall nicht.
5. Personen, die aus der Katholischen Kirche ausgetreten sind, können schon seit langem auf kirchlichen Friedhöfen bestattet werden. Trauerfeiern können, wenn der/die Verstorbene dies nicht ausdrücklich abgelehnt hat, von katholischen Geistlichen bzw. beauftragten

1 Die Liste der Mitgliedskirchen ist im Internet unter <https://www.oekumene-ack.de/ueber-uns/mitglieder/> zu finden.

Seelsorger/innen geleitet, in kirchlichen Räumen stattfinden. Allerdings ist der Wille des/der Verstorbenen in jedem Fall zu ermitteln und zu respektieren. Ebenso sind auch die Situation und die Bedürfnisse der Angehörigen zu beachten. Dies bedeutet, dass in jedem Einzelfall eine sachlich angemessene und pastoral sensible Entscheidung getroffen werden muss.

6. Nichtkirchliche und nichtchristliche Trauerfeiern können in der Regel nicht in katholischen Kirchen oder Kapellen vorgenommen werden. Im Einzelfall jedoch kann unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation eine solche Feier zugelassen werden. Dafür müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, die in Teil D genannt werden.
7. Auf kirchlichen Friedhöfen können sowohl kirchliche als auch nichtkirchliche Trauerfeiern stattfinden.
8. Der Ritus der muslimischen Bestattung wird nicht in geschlossenen Räumen vollzogen, sondern ausschließlich am Grab. Insofern erübrigen sich für diesen Fall Regelungen für die Nutzung einer Kirche bzw. Kapelle. Für den (eher seltenen, aber doch möglichen) Fall, dass Muslime Angehörige auf einem katholischen Friedhof begraben wollen, gibt es eigens eine Orientierung des Bischöflichen Ordinariats von 2015.²
9. In Zeiten der Volkskirche war die Bestattungskultur in ihren Riten und Abläufen sowohl kirchlich als auch gesellschaftlich klar geregelt. In einer Gesellschaft wie der unseren, die kulturell, ethnisch, religiös und weltanschaulich immer pluraler wird, verändert sich auch die Bestattungskultur. Sie spiegelt gleichsam alle gesellschaftlichen Veränderungen und wird insbesondere geprägt durch Individualisierung und Säkularisierung. Beispiele für diesen Prozess sind etwa die steigende Zahl von Feuerbestattungen sowie neuere Arten und Formen von Bestattung wie etwa die anonyme Bestattung und die Bestattung in natürlicher Umgebung, oder Bestattungsinstitute,

2 Islamische Bestattung auf kirchlichen Friedhöfen, Handreichung für die Friedhofsverwaltungen auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 2015

die eigene Verabschiedungsräume zur Verfügung stellen und All Inclusive Angebote machen und vieles mehr.

10. Kaum eine Lebenssituation ist existenziell so relevant wie die Konfrontation mit dem Tod und dem Verlust eines geliebten Menschen. Wer diese krisenhafte Erschütterung erlebt, hat – unabhängig von der weltanschaulichen Bindung – ein Bedürfnis nach Halt und Trost. Daher kommt der Pastoral im Zusammenhang mit Sterben, Tod, Bestattung und Trauer eine immens hohe Bedeutung zu. Diese Bedeutung muss sich darin zeigen, dass Pfarrer und pastorale Mitarbeiter/innen der Bestattungspastoral genügend Zeit, Freiraum und Sorgfalt einräumen.

B Kommunale und kirchliche Friedhöfe

1. Kommunale Friedhöfe

Die meisten Kommunen, die Träger von Friedhöfen sind, halten auf dem Friedhof oder in räumlicher Nähe dazu auch Räume für Trauerfeiern vor. In diesen Räumen können kirchliche Trauerfeiern ebenso stattfinden wie nichtkirchliche, nichtchristliche oder säkulare.

Daneben gibt es innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart auch kommunale Friedhöfe, auf bzw. bei denen für Bestattungsfeiern nur ein kirchliches Gebäude (Pfarrkirche, Filialkirche, Friedhofskirche, Kapelle) zur Verfügung steht. Damit stellt sich die grundsätzliche Frage, ob und ggf. unter welchen Bedingungen eine nichtkirchliche bzw. nichtchristliche oder säkulare Feier in einem katholischen Sakralraum stattfinden kann (dieselbe Frage kann sich bei kirchlichen Friedhöfen mit ihren eigenen Gebäuden und Räumlichkeiten stellen).

2. Friedhöfe von Katholischen Kirchengemeinden

Nach einer umfassenden Datenerhebung gibt es in der Diözese Rottenburg-Stuttgart etwa 250 Katholische Kirchengemeinden, zu denen ein kirchlicher Friedhof gehört. Diese Kirchengemeinden teilen sich bezüglich ihrer für Bestattungsfeiern nutzbaren Räumlichkeiten in vier Kategorien auf:

- kirchliche Friedhöfe mit *Pfarrkirchen*
- kirchliche Friedhöfe mit *Kirchen*, die keine Pfarrkirchen sind
- kirchliche Friedhöfe mit *Kapellen*
- kirchliche Friedhöfe *ohne sakrales Gebäude*

Für Kirchengemeinden, auf die eine dieser Situationen zutrifft, wurde ein Leitfaden erarbeitet, der Orientierung für ein pastoralsensibles Vorgehen gibt (siehe Teil C).

C Unterschiedliche Orte von Trauerfeiern und Bestattungen

Die folgenden Orientierungen für ein pastoral-sensibles Vorgehen gehen vom Fall der klassischen Sarg- bzw. Erdbestattung aus. Bei Verstorbenen, die feuerbestattet werden, kann die Trauerfeier auch im Krematorium stattfinden, sofern dort entsprechende Räume vorhanden sind. Kirchliche Trauerfeiern können jedoch grundsätzlich in einem Sakralraum (Kirche oder Kapelle) stattfinden, unabhängig von der Art der Bestattung.

Bei kirchlichen Friedhöfen sind ganz unterschiedliche Situationen möglich, die in kirchenrechtlicher wie auch in pastoraler Hinsicht differenziert beurteilt und gehandhabt werden müssen. Dabei geht es um

- Pfarrkirchen,
- Kirchen, die zwar als Kirchen geweiht, aber keine Pfarrkirchen sind (und in denen Eucharistie gefeiert wird),
- Kapellen, die als Sakralraum geweiht sind (in denen aber nicht Eucharistie gefeiert wird).

In allen diesen Fällen ist zu berücksichtigen, ob es neben dem Sakralgebäude einen Aussegnungs- bzw. Verabschiedungsraum gibt. Wenn es auf einem katholischen Friedhof einen (kirchlichen oder kommunalen) Aussegnungsraum gibt, finden nichtchristliche Trauerfeiern dort statt. Insofern nehmen die folgenden Orientierungen insbesondere die Fälle in den Blick, in denen es keine räumliche Alternative zu Sakralräumen gibt.

1. Orientierung für Pfarrkirchen, die auf einem Friedhof stehen, der keine Aussegnungshalle bzw. keinen Verabschiedungsraum hat

Bei manchen Friedhöfen gibt es auf (bzw. an) dem Friedhof kein anderes Gebäude als die *Pfarrkirche*. ACK-Mitgliedskirchen können ihre kirchlichen Trauerfeiern in diesen Kirchen abhalten. Säkulare oder andere nichtchristliche Trauerfeiern sollen in diesen (Pfarr-)Kirchen nicht stattfinden.

In solchen Fällen ist zu prüfen, ob örtliche Bestattungsinstitute geeignete Räume vorhalten bzw. ob Bedarf besteht, neue Verabschiedungsräume zu errichten.

2. Orientierung für Kirchen an/auf kirchlichen Friedhöfen, die keine Pfarrkirchen sind

Für Kirchen, die zwar keine Pfarrkirchen sind, in denen jedoch Eucharistie gefeiert wird, gilt im Wesentlichen dasselbe wie für Pfarrkirchen (siehe oben).

Wenige Friedhöfe haben eine Kapelle, aber keinen Aussegnungs- oder Verabschiedungsraum. In diesen Fällen gibt es zwei Alternativen: Entweder wird ein zusätzlicher Abschiedsraum errichtet, oder in der Kapelle werden im Einzelfall und nach festgelegten Bedingungen Abschiedsfeiern zugelassen.

Für Friedhöfe, die einen kirchlichen oder nichtkirchlichen Aussegnungsraum haben, gilt: Nichtkirchliche Trauerfeiern finden in der Regel dort statt. Handelt es sich um einen kirchlichen Aussegnungsraum, können gewisse Voraussetzungen eingefordert werden (etwa keine Entfernung oder Verhüllung christlicher Symbole).

D Konkrete Orientierungen für ein pastoral-sensibles Vorgehen

Im Folgenden werden die Bedingungen genannt, die beachtet werden müssen, damit nichtkirchliche und säkulare Feiern in sakralen Räumen stattfinden können.

- Die Kirchengemeinde stellt ihren kostbarsten Raum zur Verfügung. Dafür erwartet sie, dass die Nutzung von Respekt gegenüber dem Gastrecht und gegenüber der Bedeutung des sakralen Raumes

geprägt ist. Damit verbietet sich eine Feier, die von ihrem Inhalt oder von der Gestaltung her die Existenz bzw. die Anwesenheit Gottes ausdrücklich verneint. Dies gilt für gesprochene Worte ebenso wie für Lieder, Musikstücke, Gesten und Symbolhandlungen.

- Bei (Pfarr- und Friedhofs-)Kirchen, in denen sich ein Tabernakel befindet, muss mit besonderer Sorgfalt darauf geachtet werden, dass alles, was dort geschieht, der Würde des liturgischen Ortes angemessen ist (vgl. oben).
- Am Eingang der Kirche bzw. Kapelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um einen Gottesdienstraum handelt, der ein entsprechendes Verhalten fordert (ähnlich wie bei Kirchen, die von Touristen besucht werden).
- Bei (Pfarr- und Friedhofs-)Kirchen, in denen die Heilige Messe gefeiert wird und ein Tabernakel vorhanden ist, kann der Altarraum inklusive Ambo grundsätzlich nicht genutzt werden. Auch in allen übrigen Kirchen und Kapellen kann der Altar nicht genutzt werden. Er wird wegen seines besonderen liturgischen Charakters frei gehalten und visuell abgegrenzt.
- Der Kirchenraum bleibt unverändert. Christliche Erkennungszeichen und Symbole werden nicht verstellt oder verhüllt oder abgenommen. Symbole anderer Religionen und Weltanschauungen (etwa Buddha-Statuen, Runen ...) werden nicht aufgestellt bzw. angebracht.
- Der Sarg (bzw. die Urne) kann in der Kirche aufgestellt werden, ebenso ein Bild des/der Verstorbenen. Die Feier ist erkennbar eine Trauerfeier und kein Event (kein Sektempfang, kein Tanz, keine Luftballons, Räucherstäbchen etc.).
- Für die Nutzung kann eine Gebühr erhoben werden, da in diesem Fall kein Beitrag zum Unterhalt des Gebäudes durch die Kirchensteuer geleistet wird. Die Höhe soll sich an den von den Kommunen erhobenen Gebühren orientieren. Soziale Gesichtspunkte sollen berücksichtigt werden. Die Kirchengemeinde entscheidet selbst, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder die Bereitstellung als diakonischen Dienst versteht, den sie allen Menschen unentgeltlich zukommen lässt. Mitglieder von ACK-Kirchen sind Gäste, die gleich behandelt werden wie Mitglieder der katholischen Kirche; das heißt, sie haben für die Nutzung der Kirche keine Gebühren zu entrichten.

- Die Nutzung des Kirchenraums für liturgische Feiern der Gemeinde hat grundsätzlich Vorrang. Für säkulare Trauerfeiern soll eine gottesdienstliche Veranstaltung (Eucharistiefeier, Stundengebet, Andacht, Rosenkranz, Tauffeier, Trauung ...), die regelmäßig stattfindet oder bereits terminiert ist, nicht ausfallen oder verschoben werden. Ausnahmen können allenfalls Extremsituationen erfordern (etwa im Fall von Großschadensereignissen).

E Klärungen und Umsetzung

Verbindlichkeit, Geltung, Adressaten

Die Kirchengemeinden informieren die Bestattungsinstitute und die möglichen Trauerredner über die kirchlichen Orientierungen und Regelungen. Sie wirken darauf hin, dass diese bei der Planung und Durchführung von Trauerfeiern berücksichtigt werden.

Da es sich um sehr unterschiedliche Situationen handelt, ist es notwendig, jeden Einzelfall individuell wahrzunehmen, zu beurteilen und zu behandeln. Nur so kann jeweils eine pastoral verantwortliche Entscheidung getroffen werden, die sowohl den Menschen und ihrer Lebensgeschichte als auch den Grundsätzen der katholischen Kirche gerecht wird. Die Entscheidung darüber, ob eine säkulare Trauerfeier in einer Kapelle bzw. Kirche ausnahmsweise stattfinden kann, trifft der Pfarrer auf der Grundlage der oben genannten Vorgaben und Bedingungen.

Zuständigkeit der Kommunen für Räume säkularer Trauerfeiern

Grundsätzlich gilt: Räume für säkulare Trauerfeiern müssen nicht die Kirchengemeinden vorhalten, dazu sind vielmehr die Kommunen verpflichtet; es sei denn, die Betriebsträgerschaft des Friedhofs wurde in die kirchlicher Hand übertragen.

Vertragliche Regelungen über die Nutzung kirchlicher Sakralräume für nichtkirchliche Trauerfeiern

An Orten, in denen für Trauerfeiern nur kirchliche Sakralräume zur Verfügung stehen, ist deren Nutzung in der Regel durch Verträge zwischen den jeweiligen Kommunen und den örtlichen Kirchengemeinden

geregelt. Daraus ergeben sich Verbindlichkeiten, die respektiert werden müssen. Wenn solche Nutzungsverträge geändert oder gekündigt werden, sind Übergangsfristen zu vereinbaren, die den Kommunen ermöglichen, sinnvolle Alternativen bereitzustellen. Für die Dauer der Übergangszeit bleibt die bisherige Praxis bestehen.

Nutzung der Kirche trotz alternativem Raumangebot

Wenn an einem Ort außer dem kirchlichen Sakralraum (Pfarrkirchen, Friedhofskirchen, Kapellen) noch andere geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind, sollten nichtchristliche und säkulare Feiern im Grundsatz auch dort stattfinden. Doch kann nach Prüfung im Einzelfall der Wunsch bestehen, die Trauerfeier in der Kirche abzuhalten.

In jedem Einzelfall kann die Entscheidung nur vor Ort getroffen werden, da sehr unterschiedliche Situationen denkbar sind und alle Aspekte berücksichtigt werden müssen. So ist es etwa möglich, dass die Aussegnungshalle ungeeignet ist (zu klein, nicht beheizbar, schlecht erreichbar...). Der Wunsch muss jedoch sachlich begründbar sein. Im Gespräch ist daher zu klären, welche Gründe vorliegen bzw. welche Wünsche damit verbunden werden. Dabei geht es auch um pastorale Spielräume, die menschen- und situationsgerechte Einzelfallentscheidungen ermöglichen. Wie im gesamten pastoralen Handeln gilt es auch hier, die Grundsätze einer dialogisch-diakonisch-missionarischen Kirche zur Geltung zu bringen.

Schlussbemerkungen

Bei allen Fragen der Bestattungskultur und beim konkreten Umgang mit Bestattungen ist eine enge Kooperation mit den Bestattungsinstituten und den zuständigen kommunalen Behörden angezeigt. Empfehlenswert sind auch Kontakte mit den freien Trauerrednern, damit die Grundsätze und Werte, nach denen gearbeitet wird, wechselseitig bekannt sind und die Personen, die an einem Ort mit Bestattung zu tun haben, einander persönlich kennen.

„Bestattungsbruderschaften“ sollten gegründet werden und hier insgesamt Aufgaben übernehmen.

Bischof Dr. Gebhard Fürst

Impressum

Herausgegeben vom
Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
Hauptabteilung IV Pastorale Konzeption
Postfach 9
72101 Rottenburg

Layout:
Medienstudio Christoph Lang, Rottenburg

Druck:
Bischöfliches Ordinariat
Abteilung Zentrale Verwaltung
Hausdruckerei

Januar 2019

